

Ungewollte Einordnung

Zur Vergütung der Leistungen der örtlichen Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in der HOAI 2009

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sind in der HOAI 2009 nicht mehr preisrechtlich verordnet, sondern nur noch als Besondere Leistungen aufgeführt. Da diese Einordnung, wie der folgende Beitrag belegt, praktischerweise nicht beabsichtigt gewesen sein konnte, ist bei den Novellierungsarbeiten für die geplante HOAI 20XX ein Vorschlag begründet worden, nach dem die Leistungen für die Örtliche Bauüberwachung bei der Objektplanung Ingenieurbauwerke und bei der Objektplanung Verkehrsanlagen nicht mehr nur als unregelmäßige besondere Leistung, sondern wieder als preisrechtlich geregelte Leistung gelten soll.

Heinz Simmendinger

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sind in der HOAI 2009 nicht mehr preisrechtlich verordnet, sondern nur noch als Besondere Leistungen in Anlage 2 unter Nummer 2.8.8 aufgeführt. Dass diese Einordnung des Ordnungsgebers kaum beabsichtigt gewesen sein kann, zeigt eine Gegenüberstellung, in der die Örtliche Bauüberwachung (Besondere Leistung) und die Bauoberleitung (Leistungsphase 8) der *Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen* der Objektüberwachung (Leistungsphase 8) der *Objektplanung Gebäude* gegenübergestellt sind. Sie kann hier nicht wiedergegeben werden und steht deshalb im Internet unter www.deutsches-ingenieurblatt.de → [WebInfos](#) → [Synopsis Bauüberwachung](#).

Wie aus dieser Gegenüberstellung sehr gut ersichtlich ist, bilden die beiden Leistungspakete Örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung bei den Ingenieurbauwerken zusammen die Objektüberwachung bei Gebäuden bis auf wenige Ausnahmen ab (sie sind dort in kursivblau gekennzeichnet.) Etwas anderes wäre auch nicht zu erwarten gewesen, da unter die *Objektplanung Ingenieurbauwerke* ebenfalls eine Vielzahl von Hochbauten fällt, für die regelmäßig die gleichen Leistungen erforderlich werden.

Aus diesem Grunde hat zuständige Arbeitsgruppe zur Novellierung der HOAI 20XX im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) als abgestimmtes Arbeitsergebnis beschlossen, dass die Leistungen für die Örtliche Bauüberwachung künftig wieder als preisrechtlich geregelte Leistung (und nicht mehr als Besondere Leistung) bei der Objektplanung In-

genieurbauwerke und bei der Objektplanung Verkehrsanlagen aufgenommen werden sollen [1].

Für die Vergütung der örtlichen Bauüberwachung hat die zuständige Facharbeitsgruppe 3 im BMVBS bereits einen konkreten Vorschlag ausgearbeitet, in dem die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung ebenfalls einer Degression unterliegen. Mit diesem abgestuften Honorarsatz soll sichergestellt werden, dass die Honorierung von kleineren Bauvorhaben im Verhältnis zu größeren und großen Bauvorhaben ebenfalls eine auskömmliche Vergütung erfahren:

Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung wird mit den anrechenbaren Kosten nach § 4 und § 41 bzw. § 45 und den in nachfolgender Honorartafel aufgeführten Mindest- und Höchstsätzen in Abhängigkeit von den objektspezifischen Anforderungen festgelegt. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Honorartafel für die Örtliche Bauüberwachung:

Anrechenbare Kosten in €	Von Satz in %	Bis Satz in %
25.565	3,1	4,1
1.000.000	2,9	3,9
15.000.000	2,5	3,5
25.000.000	1,9	2,9

Zu beachten ist, dass dieser Vergütungsvorschlag nur das derzeitige Arbeitsstand der zuständigen Facharbeitsgruppe darstellt. Diese Vergütungsregelung kann jedoch nach meiner Auffassung auch bereits heute (unter dem Geltungsbereich der HOAI 2009) sehr gut als Empfehlung für die Vergütung der örtlichen Bauüberwachung Anwendung finden. Zumal die abgestufte Bewertung des Honorars den erhöhten Aufwand gerade bei kleineren Bauvorhaben sehr gut abbildet.

Ausdrücklich ist davor zu warnen, dass für die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung unabhörmliche Honorare vereinbart werden. Keinesfalls darf dies dazu führen, dass diese Leistungen kostenlos erbracht werden, wie dies zum Beispiel die Musterverträge im *Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau* (HIV-KOM) vorsehen, wenn eine entsprechende Vereinbarung fehlt [2]:

Ist nichts eingetragen, ist das Honorar für die Besonderen Leistungen nach den Paragrafen 3.10.1 und 3.10.2 (Anmerkung des Autors: Paragraf 3.10.2 sind die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung) mit dem Honorar für die Leistungen nach den Paragrafen 3.1 und 3.2 des Vertrages abgegolten, ausgenommen eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens (beider Vertragsparteien bei Vertragsschluss) beweisen.

Unabhängig von der Frage, ob eine solche Vertragsklausel überhaupt wirksam ist, stellt sie wohl eine unzulässige Umgehung der preisrechtlichen Regelungen der HOAI dar. So hat zumindest die Vergabekammer Baden-Württemberg in einem vergleichbaren Fall entschieden [3]:

Die Bepreisung einzelner Leistungspositionen mit 0,00 Euro stellt eine Umgehung der Regelungen der HOAI dar und verstößt daher gegen § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF 2009.

Auch bei einer Überschreitung der Tafelwerte der HOAI ist von einer Unwirksamkeit einer Honorarvereinbarung auszugehen, die erheblich von der üblichen Vergütung und/oder dem Mindestsatz für den oberen Tafelwert abweicht.

Bei Zulassung solcher Angebote würde der Wettbewerb verfälscht, da die HOAI einen ruinösen Preiswettbewerb gerade verhindern will.

Anmerkungen

- [1] Der Autor ist Mitglied der Facharbeitsgruppe 3 (teilweise auch der Facharbeitsgruppe 4) sowie der Koordinierungsgruppe, in denen Vertreter der öffentlichen Auftraggeber des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bahn AG mit Vertretern des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO), der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BlngK) unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Vorschläge für die Novellierung der HOAI 20XX erarbeitet haben.
- [2] Boorberg-Verlag, HIV-KOM Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau, Abschnitt C Teil 1, Vertragsmuster Ingenieurvertrag Stand Mai 2010
- [3] Vergabekammer Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. April 2011, Aktenzeichen: 1 VK 14/11 (Antrag nach Erlass des Beschlusses zurückgenommen)

